

Mit der Neufassung werden folgende §§ geändert:

SYNOPSE

ALT	NEU
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.07.2015 auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32], S. 202, 207), nachfolgende Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Musikschule der Stadt Hennigsdorf beschlossen:</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.10.2021 auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], nachfolgende Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Hennigsdorf beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Als anerkannte Musikschule im Land Brandenburg erfüllt die Musikschule Hennigsdorf einen öffentlichen Bildungsauftrag und trägt die Verantwortung für die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Aufgabe besteht in der musikpädagogischen Breitenarbeit sowie in der Spitzenförderung. Dabei sind Begabungen zu erkennen und zu fördern.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Als anerkannte Musikschule im Land Brandenburg erfüllt die Musikschule Hennigsdorf einen öffentlichen Bildungsauftrag und trägt die Verantwortung für die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Aufgabe besteht in der musikpädagogischen Breitenarbeit sowie in der Spitzenförderung. Dabei sind Begabungen zu erkennen und zu fördern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Leistungen</p> <p>(1) Die Musikschule Hennigsdorf bietet Unterricht in folgenden Bereichen an:</p> <p>a) Elementare Musikpädagogik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eltern-Kind-Gruppen – Musikalische Früherziehung – Musikalische Grundausbildung – Spielkreise <p>b) Instrumental- und Vokalfächer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Streichinstrumente, – Blasinstrumente, – Zupfinstrumente, – Tasteninstrumente, – Schlaginstrumente, 	<p style="text-align: center;">§ 1 Leistungen</p> <p>(1) Die Musikschule Hennigsdorf bietet Unterricht in folgenden Bereichen an:</p> <p>a) Elementare Musikpädagogik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eltern-Kind-Gruppen – Musikalische Früherziehung – Musikalische Grundausbildung – Spielkreise <p>b) Instrumental- und Vokalfächer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Streichinstrumente, – Blasinstrumente, – Zupfinstrumente, – Tasteninstrumente, – Schlaginstrumente,

<ul style="list-style-type: none"> - Popularmusik, - Gesang <p>c) Ensemble- und Ergänzungsfächer d) Darstellende und Bildende Kunst e) Klassenmusizieren</p> <p>(2) Die Unterrichtung eines bestimmten Musikinstrumentes, die Form des Unterrichts als Einzel- bzw. Gruppenunterricht, die Unterrichtstermine, der zeitliche Umfang des Unterrichts, die Unterrichtung durch einen bestimmten Lehrer sowie die Überlassung eines Musikinstrumentes richtet sich nach den Kapazitäten der Musikschule Hennigsdorf und den Vorgaben dieser Satzung. Rechtsansprüche bestehen jeweils nicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Popularmusik, - Gesang, - Elektronische Musik <p>c) Ensemble- und Ergänzungsfächer d) Darstellende und Bildende Kunst e) Klassenmusizieren f) Projekte</p> <p>(2) Die Unterrichtung eines bestimmten Musikinstrumentes, die Form des Unterrichts als Einzel- bzw. Gruppenunterricht, die Unterrichtstermine, der zeitliche Umfang des Unterrichts, die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft sowie die Überlassung eines Musikinstrumentes richtet sich nach den Kapazitäten der Musikschule Hennigsdorf und den Vorgaben dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Rechtsansprüche bestehen jeweils nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Entgelt</p> <p>Jeder Schüler der Musikschule der Stadt Hennigsdorf entrichtet entsprechend der vereinbarten Leistung ein Entgelt nach den Vorgaben dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Entgelt</p> <p>Jede Schülerin bzw. jeder Schüler der Musikschule Hennigsdorf entrichtet auf privatrechtlicher Grundlage entsprechend der vereinbarten Leistung ein Entgelt nach den Vorgaben dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Zur Zahlung sind die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet, bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten.</p>

Art des Unterrichts	Unterrichtsdauer	§ 3 Höhe des Entgeltes			§ 3 Höhe des Entgeltes		
		Satzung alt	Satzung alt	Satzung alt	Schuljahres- entgelt ab 01.01.2022	Quartals- betrag ab 01.01.2022	Monats- betrag ab 01.01.2022
		Schuljahres- entgelt ab 01.01.16	Quartals- betrag ab 01.01.16	Monats- betrag ab 01.01.16			
Elementarbereich							
Musikalische Früherziehung	45 min	204,00 €	51,00 €	17,00 €	204,00 €	51,00 €	17,00 €
Musikalische Grundausbildung/ Spielkreis	60 min	312,00 €	78,00 €	26,00 €	312,00 €	78,00 €	26,00 €
	45 min	240,00 €	60,00 €	20,00 €	240,00 €	60,00 €	20,00 €
Musikalische Grundausbildung/ Spielkreis für Personen mit eigenem Einkommen (neu: ab dem 21. Lebensjahr*)	90 min 60 min	612,00 €	153,00 €	51,00 €	432,00 €	108,00 €	36,00 €
	60 min 45 min	360,00 €	90,00 €	30,00 €	324,00 €	81,00 €	27,00 €
Instrumental- und Gesangsunterricht							
Einzelunterricht	60 min	924,00 €	231,00 €	77,00 €	1.020,00 €	255,00 €	85,00 €
	45 min	696,00 €	174,00 €	58,00 €	768,00 €	192,00 €	64,00 €
	30 min	468,00 €	117,00 €	39,00 €	516,00 €	129,00 €	43,00 €
Einzelunterricht für Personen mit eigenem Einkommen (neu: ab dem 21. Lebensjahr,*)	60 min	1.176,00 €	294,00 €	98,00 €	1.296,00 €	324,00 €	108,00 €
	45 min	888,00 €	222,00 €	74,00 €	972,00 €	243,00 €	81,00 €
	30 min	600,00 €	150,00 €	50,00 €	660,00 €	165,00 €	55,00 €
Gruppenunterricht (2-4 SchülerInnen und Schüler)	60 min	576,00 €	144,00 €	48,00 €	636,00 €	159,00 €	53,00 €
	45 min	432,00 €	108,00 €	36,00 €	480,00 €	120,00 €	40,00 €
Gruppenunterricht für Personen mit eigenem Einkommen (neu: ab dem 21. Lebensjahr*)	60 min	768,00 €	192,00 €	64,00 €	840,00 €	210,00 €	70,00 €
	45 min	576,00 €	144,00 €	48,00 €	636,00 €	159,00 €	53,00 €
Ballett/Jazzdance	45 min	360,00 €	90,00 €	30,00 €	360,00 €	90,00 €	30,00 €
für Personen mit eigenem Einkommen (neu: ab dem 21. Lebensjahr*)	45 min	480,00 €	120,00 €	40,00 €	480,00 €	120,00 €	40,00 €
Malerei/Grafik	90 min	396,00 €	99,00 €	33,00 €	396,00 €	99,00 €	33,00 €
für Personen mit eigenem Einkommen (neu: ab dem 21. Lebensjahr*)	90 min	528,00 €	132,00 €	44,00 €	528,00 €	132,00 €	44,00 €
Ergänzungsfächer (Sing- und Instrumentalgruppen/ Musiktheorie)		240,00 €	60,00 €	20,00 €	240,00 €	60,00 €	20,00 €
Ergänzungsfächer (Sing- und Instrumentalgruppen/ Musiktheorie) für Personen mit eigenem Einkommen (neu: ab dem 21. Lebensjahr,*)		348,00 €	87,00 €	29,00 €	348,00 €	87,00 €	29,00 €

* die nicht Schülerin oder Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes sind

<p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigungen</p>
<p>(1) Für Hauptfachschrler ist der Unterricht in Erganzungsfachern entgeltfrei.</p>	<p>(1) Fur Schrlerinnen und Schrler eines Hauptfachs ist der Unterricht in Erganzungsfachern entgeltfrei.</p>
<p>(2) Hauptfachschrlern, die zusatzlich Elementarunterricht erhalten, wird eine Ermaigung in Hohede von 40 v. Hundert auf den Elementarbereich gewahrt.</p>	<p>(2) Schrlerinnen und Schrlern eines Hauptfachs, die zusatzlich Elementarunterricht erhalten, wird eine Ermaigung in Hohede von 40 % auf den Elementarbereich gewahrt.</p>
<p>(3) Schrlern, die in einem zweiten instrumentalen Hauptfach Unterricht erhalten, wird eine Ermaigung in Hohede von 20 v. Hundert auf das zweite Hauptfach gewahrt.</p>	<p>(3) Schrlerinnen und Schrlern, die in einem zweiten instrumentalen Hauptfach Unterricht erhalten, wird eine Ermaigung in Hohede von 20 % auf das zweite Hauptfach gewahrt.</p>
<p>(4) Sind jeweils gleichzeitig mehrere Familienmitglieder (Eltern/Personensorgeberechtigte oder deren Kinder) Nutzer der Musikschule, so wird auf Antrag fur die zweite Person eine Ermaigung in Hohede von 20 v.H., fur die Dritte Person in Hohede von 30 v.H. und fur jede weitere Person in Hohede von 40 v.H. auf das jeweilige Entgelt gewahrt. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Hohede des jeweiligen Jahresentgeltes, beginnend mit dem hochsten Entgelt.</p>	<p>(4) Sind jeweils gleichzeitig mehrere Familienmitglieder (Eltern/Personensorgeberechtigte oder deren Kinder) Schrlerin oder Schrler der Musikschule Hennigsdorf, so wird auf Antrag fur die zweite Person eine Ermaigung in Hohede von 20 %, fur die dritte Person in Hohede von 30 % und fur jede weitere Person in Hohede von 40 % auf das jeweilige Entgelt gewahrt. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Hohede des jeweiligen Jahresentgeltes, beginnend mit dem hochsten Entgelt.</p>
<p>(5) Forderschrler konnen fur die Studien- und Wettbewerbsvorbereitung zusatzliche Forderstunden erhalten. In Abwagung des Einzelfalls kann vom Schulleiter auf Antrag eine Ermaigung bis zu 40 v. Hundert auf die zusatzlichen Forderstunden gewahrt werden.</p>	<p>(5) Forderschrlerinnen und Forderschrler konnen auf Antrag fur die Studien- und Wettbewerbsvorbereitung zusatzliche entgeltfreie Forderstunden erhalten. Uber den Antrag entscheidet die Schulleitung.</p>
<p>(6) Empfanger, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, erhalten auf Antrag eine Ermaigung der Entgelte der Musikschule in Hohede von 30 v. Hundert auf das jeweilige Entgelt.</p>	<p>(6) Empfangende von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag, erhalten auf Antrag eine Ermaigung der Entgelte der Musikschule Hennigsdorf in Hohede von 30 % auf das jeweilige Entgelt.</p>
<p>Die Antragstellung erfolgt unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Leiter der Musikschule Hennigsdorf.</p>	<p>Die Antragstellung erfolgt unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (Bewilligungsbescheid) bei der Schulleitung der Musikschule Hennigsdorf.</p>

<p>Der Anspruch auf Ermäßigungsgewährung wird mit Antragstellung begründet und besteht bis zum Ende des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes. Nach dessen Ablauf und bei Vorlage eines weiteren Bescheides kann jeweils erneut eine Ermäßigung der Entgelte der Musikschule beantragt werden.</p> <p>Den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Entgelte der Musikschule hat der Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Der Anspruch auf Ermäßigungsgewährung wird mit Antragstellung begründet und besteht bis zum Ende des im Bewilligungsbescheids festgelegten Bewilligungszeitraumes. Nach dessen Ablauf und bei Vorlage eines weiteren Bewilligungsbescheids kann jeweils erneut eine Ermäßigung der Entgelte der Musikschule Hennigsdorf beantragt werden.</p> <p>Der vorzeitige Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Entgelte ist der Musikschule Hennigsdorf unverzüglich anzuzeigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall</p> <p>(1) Die Musikschule verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig zu erteilen. Der Schüler ist zur Zahlung des Entgeltes auch dann verpflichtet, wenn er am Unterricht nicht teilgenommen hat.</p> <p>(2) Konnte in einem Schuljahr einem Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Jahresstunden-Mindestzahl von 35 nicht erteilt werden, erfolgt nach Ende des Schuljahres eine entsprechende Entgelterückvergütung bzw. Verrechnung. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wurde.</p> <p>(3) Beim vom Schüler zu vertretenden mehrmaligen entschuldigtem Fehlen kann auf Antrag das Unterrichtsentgelt reduziert werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter.</p> <p>Ein Schuljahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Während der Ferien der Schulen sowie an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Die Entgeltzahlungspflicht bleibt hiervon unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall</p> <p>(1) Die Musikschule Hennigsdorf verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig zu erteilen. Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes besteht auch dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler am Unterricht nicht teilgenommen hat.</p> <p>(2) Konnte in einem Schuljahr einer Schülerin bzw. einem Schüler aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen die Jahresstunden-Mindestzahl von 35 nicht erteilt werden, erfolgt nach Ende des Schuljahres eine entsprechende Entgeltrückvergütung bzw. Verrechnung. Die Regelung entfällt, wenn zumutbarer Nachholunterricht angeboten wurde.</p> <p>(3) Fehlt die Schülerin bzw. der Schüler aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen mehrmalig entschuldigt, kann auf Antrag das Unterrichtsentgelt reduziert werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung.</p> <p>Ein Schuljahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Während der Schulferien im Land Brandenburg sowie an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Die Entgeltzahlungspflicht bleibt hiervon unberührt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Anmeldung und Zahlungsweise</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anmeldung und Zahlungsweise</p>
<p>(1) Für die Aufnahme in der Musikschule ist ein Anmeldeformular ausgefüllt und vom Teilnehmer bzw. Personensorgeberechtigten unterzeichnet einzureichen. Kann ein Unterrichtsplatz zur Verfügung gestellt werden, erhält jeder Teilnehmer mit Beginn des Unterrichts eine Anmeldebestätigung und einen Entgeltbescheid.</p> <p>(2) Das Teilnehmerentgelt ist ein Schuljahresentgelt.</p> <p>(3) Das Teilnehmerentgelt wird mit Zugang des Entgeltebescheides fällig. Es ist entsprechend dem Entgeltbescheid quartalsweise auf das Konto der Musikschule Hennigsdorf zu zahlen. Auf Antrag ist eine monatliche Zahlung möglich. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist für diesen 1/12 des Jahresentgeltes zu entrichten.</p> <p>(4) Ist der Teilnehmer mit der Zahlung seines Entgeltes nach Ablauf der Frist der 1. Mahnung immer noch säumig, ist die Stadt Hennigsdorf berechtigt, ohne weitere Ankündigung den Unterrichtsvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Davon sind der Teilnehmer bzw. dessen Personensorgeberechtigten zu unterrichten.</p> <p>(5) Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses kann von Seite des Teilnehmers jeweils zum 31.03., 30.09., 31.12. und zum Ende des Monats, in dem im Land Brandenburg die Sommerferien beginnen, mit einer Frist von einem Monat schriftlich erfolgen.</p>	<p>(1) Für die Aufnahme in der Musikschule Hennigsdorf ist ein Anmeldeformular ausgefüllt und von der Schülerin bzw. dem Schüler bzw. bei Minderjährigen von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet einzureichen. Kann ein Unterrichtsplatz zur Verfügung gestellt werden, erhält die Schülerin bzw. der Schüler mit Beginn des Unterrichts eine Anmeldebestätigung und eine Entgeltberechnung.</p> <p>(2) Das Teilnehmerentgelt ist ein Schuljahresentgelt. Es entsteht mit Anmeldung und dem Besuch der ersten Unterrichtsstunde.</p> <p>(3) Das Teilnehmerentgelt wird mit Zugang der Entgeltberechnung fällig. Es ist entsprechend der Entgeltberechnung quartalsweise auf das Konto der Musikschule Hennigsdorf zu zahlen. Auf Antrag ist eine monatliche Zahlung möglich. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist für diesen 1/12 des Jahresentgeltes zu entrichten.</p> <p>(4) Ist das Entgelt trotz Ablauf der in der ersten Mahnung gesetzten Frist noch immer nicht gezahlt worden, ist die Musikschule Hennigsdorf berechtigt, ohne weitere Ankündigung den Unterrichtsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Erteilung weiteren Unterrichts zu verweigern.</p> <p>(5) Die Schülerin bzw. der Schüler kann das Unterrichtsverhältnis jeweils zum 31.03., 30.09., 31.12. und zum Ende des Monats, in dem im Land Brandenburg die Sommerferien beginnen, mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Für Minderjährige ist die Kündigungserklärung nur wirksam, wenn sie von den Personensorgeberechtigten abgegeben wurde.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Ausleihentgelte</p> <p>Die Musikschule Hennigsdorf stellt im Rahmen ihres vorhandenen Bestandes Musikinstrumente zur Verfügung. Für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten werden folgende Entgelte erhoben:</p> <table border="1" data-bbox="228 463 783 723"> <thead> <tr> <th>Anschaffungswert</th> <th>Ausleihentgelte monatlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 250,00 €</td> <td>7,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 500,00 €</td> <td>11,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 500,00 €</td> <td>12,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mit dem Nutzer wird ein Leihvertrag abgeschlossen.</p>	Anschaffungswert	Ausleihentgelte monatlich	bis 250,00 €	7,00 €	bis 500,00 €	11,00 €	über 500,00 €	12,00 €	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausleihentgelte</p> <p>Die Musikschule Hennigsdorf stellt im Rahmen ihres vorhandenen Bestandes Musikinstrumente zur Verfügung. Für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten werden folgende Entgelte erhoben:</p> <table border="1" data-bbox="873 463 1422 723"> <thead> <tr> <th>Anschaffungswert</th> <th>Ausleihentgelt monatlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 250,00 €</td> <td>7,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bis 500,00 €</td> <td>11,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 500,00 €</td> <td>12,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Ausleihe setzt den Abschluss eines Leihvertrages voraus.</p>	Anschaffungswert	Ausleihentgelt monatlich	bis 250,00 €	7,00 €	Bis 500,00 €	11,00 €	über 500,00 €	12,00 €
Anschaffungswert	Ausleihentgelte monatlich																
bis 250,00 €	7,00 €																
bis 500,00 €	11,00 €																
über 500,00 €	12,00 €																
Anschaffungswert	Ausleihentgelt monatlich																
bis 250,00 €	7,00 €																
Bis 500,00 €	11,00 €																
über 500,00 €	12,00 €																
	<p style="text-align: center;">§ 8 Umsatzsteuerbefreiung</p> <p>Alle in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung genannten Entgelte sind von der Umsatzsteuer befreit.</p>																
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Musikschule der Stadt Hennigsdorf vom 03.12.2011, BV 0127/2011, außer Kraft.</p> <p>Hennigsdorf, den 02.07.2015</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten, Außerkräftreten</p> <p>Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Hennigsdorf tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Musikschule der Stadt Hennigsdorf vom 02.07.2015, BV 0074/2015, außer Kraft.</p> <p>Hennigsdorf, den 01.09.2021</p>																